

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

14.06.2018

## Rundschreiben 03/2018

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO  
II. Erläuterungen

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

#### A. Entgelterhöhungen

##### 1. Allgemeine Entgeltsteigerungen

Die Grundentgelte der Anlage 2 bzw. Anlage 2a sowie Anhang 1 zu Anlage 8a werden für alle Mitarbeitenden

zum 1. April 2019 um 3,3 v. H.,  
zum 1. März 2020 um weitere 2,25 v. H und  
zum 1. Februar 2021 um weitere 2,55 v. H.

erhöht.

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Barbara Eschen  
Martin Matz  
Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Die Grundentgelte der Anlage 2 bzw. Anlage 2a werden für den Bereich Tarifgebiet Ost

zum 1. April 2019, zum 1. März 2020, zum 1. Februar 2021, zum 1. Februar 2022, zum 1. Februar 2023 und zum 1. Februar 2024 um jeweils weitere 0,56 v. H erhöht. Zum 1. Februar 2025 erfolgt eine weitere Entgelterhöhung im Umfang der Differenz bis zu einer Entgeltangleichung an das Tarifgebiet West (auf Stundenlohnbasis).

Die Erhöhungen gelten für alle hieraus abgeleiteten Tabellen einschließlich der Tabellen für Zeitzuschläge und Überstundenentgelte (Anlage 9, Anlage 9a sowie Anhang 2 zu Anlage 8a).

Die Entgelttabellen werden mit einem gesonderten Rundschreiben veröffentlicht.

## **2. Erhöhung der Ausbildungsentgelte**

Die Ausbildungsentgelte gem. Anlage 10a/Anlage 10a (AP) werden mindestens entsprechend der prozentualen Erhöhung der Tabellenentgelte spätestens zum gleichen Zeitpunkt deren Inkrafttretens erhöht.

## **B. Einzelregelungen**

### **1. § 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft, Umbenennung**

§ 1 Abs. 5 Buchst. a) wird am Ende durch Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Ergänzende Regelungen zu den AVR, die eindeutig und klar für die Beschäftigten vorteilhafter sind, stehen der Annahme der Tariftreue nicht entgegen.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

### **2. § 9 Arbeitszeit**

Der Zahlbetrag in § 9 Abs. 7 AVR (sog. Holen aus dem Frei) wird mit Wirkung zum 01.01.2020 dynamisiert entsprechend der Entwicklung der Entgelttabellen der Anlage 2 - West - der AVR DWBO.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

### **3. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes**

a) § 14 Abs. 2 Buchst. c) wird wie folgt ergänzt:

„c) (...); Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Betreuung in der stationären Altenhilfe und/oder ambulanten Pflege, die keine Pflege leisten, erhalten diese Zulage nicht; Zulagen, auf die bis zum 31.12.2019 ein Anspruch bestand, werden weiterhin gezahlt,“

- b) Der Zahlbetrag in § 14 Abs. 2 Buchst. c) wird mit Wirkung zum 01.01.2020 dynamisiert entsprechend der Entwicklung der Entgelttabellen der Anlage 2 – West - der AVR DWBO.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

- c) § 14 wird in Absatz 2 um Buchst. e) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„e) Fachpflegekräfte mit erforderlicher Fachweiterbildung und entsprechender angeordneter Tätigkeit in der Onkologie, Nephrologie, Palliativmedizin oder Praxisanleitung erhalten eine monatliche Zulage i.H. von 50 % der Differenz zur EG 8 in der individuellen Stufe. Beim Zusammentreffen mehrerer o.a. Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

#### **4. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- a) In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Wahlrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Stufensprüngen gemäß Abs. 5a bleibt unberührt.“

- b) In § 15 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Wahlrecht gemäß Abs. 5a ausübt. In diesem Fall reduziert sich die vereinbarte reguläre Arbeitszeit zum Zeitpunkt gemäß Satz 1.“

- c) In § 15 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können wählen, dass anstelle der Gewährung des Entgelts der neuen Tabellenstufe die ursprünglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Weitergewährung des Entgelts der alten Stufe reduziert wird, wobei das Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung der Entgeltsteigerung durch den Stufensprung (5 v.H.) entspricht. Wählt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Arbeitszeitreduzierung anstelle des erhöhten Entgelts der neuen Stufe, gilt der Stufensprung ebenfalls als absolviert. Soweit die Arbeitsvertragsrichtlinien für nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezielle Regelungen vorsehen (etwa § 21, Anlage 12 Abs. 3), sind diese im Fall der Arbeitszeitreduzierung gemäß Satz 1 nicht anwendbar.“

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dieses Wahlrecht beim erneuten Stufensprung nicht nur bezogen auf diesen Stufensprung ausüben, sondern auch erneut hinsichtlich aller bereits erfolgten Stufensprünge, jedoch nicht rückwirkend. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Endstufe ihrer Entgeltgruppe können das erneute Wahlrecht erstmalig nach 48 Monaten Verweildauer in der Endstufe und darauf folgend nach jeweils weiteren 48 Monaten Verweildauer ausüben.

Hinsichtlich der erneuten Ausübung des Wahlrechts für bereits erfolgte Stufensprünge gilt Satz 2 entsprechend.

Der Dienstgeber informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sechs Monate vor einem Stufenanstieg über das bestehende Wahlrecht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ihr Wahlrecht auf Arbeitszeitreduzierung gemäß Satz 1 innerhalb von zwei Monaten in Textform geltend machen. Erfolgt die Information des Dienstgebers verspätet, wirkt das Wahlrecht entsprechend später. Unterbleibt die Ausübung des Wahlrechts, wird das Tabellenentgelt der neuen Stufe gezahlt.“

d) § 15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „fünf“ in die Zahl „sechs“ geändert.

In § 15 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellung zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

## 5. § 17 Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote

a) § 17 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelte, Zuschläge, Zulagen, Zuwendungen, Beihilfen, tarifliche Mehrurlaubsansprüche und alle sonstigen in Geld quantifizierbare Ansprüche, soweit diese nicht durch Rechtsnormen oder Rechtsprechung in Bestand oder Höhe vorgegeben sind, abgesenkt werden und/oder“

b) § 17 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die betriebliche Altersvorsorge gemäß §§ 27 ff. bleibt davon unberührt.“

c) § 17 Abs. 3 b) wird um folgende Sätze ergänzt:

„Entsprechendes gilt, wenn nachweislich die Zahlung der tariflichen Entgelte unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Vergleichsberechnung unter

Ausschöpfung der Möglichkeiten des Vergleichstarifvertrages (insbesondere der Öffnungsmöglichkeiten in den Eingruppierungsregelungen, Zulagen) zu einem Verstoß gegen das Besserstellungsverbot aus § 44 LHO/BHO verstoßen würde. Sollte der Zuwendungsgeber einzelne Öffnungsmöglichkeiten des Vergleichstarifvertrages bzw. Zulagen im Einzelfall von der Vergleichsberechnung ausschließen, erfolgt die Vergleichsberechnung nach Maßgabe dieser Vorgaben.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

## 6. § 20 AVR Wechselschicht- und Schichtzulage

§ 20 AVR wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Wechselschicht- und“ gestrichen
- b) In § 20 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.
- c) § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§9e Abs. 3) oder Arbeit mit Arbeitsunterbrechungen (geteilter Dienst) zu leisten hat, erhält, wenn die Schichtarbeit oder der geteilte Dienst innerhalb von mindestens 13 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 35,79 € monatlich.“

- d) Die Anmerkung zu § 20 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

## 7. § 20a AVR Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

§ 20a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 20a Abs. 1 Buchst. b) (Arbeit an Sonntagen) werden die Prozentsätze für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 3 in „40 v.H.“ und für die Entgeltgruppen EG 4 bis EG 13, A 1 bis A 3 in „35 v.H.“ geändert.
- b) In § 20a Abs. 1 Buchst. c) aa) (Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag) wird der Prozentsatz von „35 v.H.“ auf „45 v.H.“, in Abs. 1 Buchst. c) bb) (Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen) von „50 v.H.“ auf „60 v.H.“ erhöht.
- c) In § 20a Abs. 1 Buchst. e) (Nachtarbeit im Sinne des § 9e Abs. 4) wird der Betrag von „1,28 €“ durch den Prozentsatz „30 v.H.“ ersetzt.
- d) § 20a Abs. 1 Buchst. f) (Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr) wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

**8. § 25a Jubiläumszuwendung**

§ 25a Abs. 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält als Jubiläumszuwendung, soweit nicht in der jeweiligen Gliedkirche oder aufgrund einer Dienstvereinbarung eine günstigere Regelung besteht, bei Vollendung einer Beschäftigungszeit

von 10 Jahren	175 €, wahlweise 1 Arbeitstag Dienstbefreiung;
von 15 Jahren	2 Tage Dienstbefreiung;
von 20 Jahren	3 Tage Dienstbefreiung;
von 25 Jahren	650 € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 4 Arbeitstage Dienstbefreiung;
von 30 Jahre	5 Tage Dienstbefreiung;
von 35 Jahren	1.250 € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 6 Arbeitstage Dienstbefreiung
von 40 Jahren	7 Tage Dienstbefreiung.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

**9. § 28b Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit, Nachtarbeit, nächtlichem Bereitschaftsdienst und nächtlichem Rufbereitschaftsdienst**

In § 28b werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 28b Zusatzurlaub für Schichtarbeit, Nachtarbeit, nächtlichen Bereitschaftsdienst und nächtlichen Rufbereitschaftsdienst

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Arbeit ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit, im Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnen oder beenden, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

Zeiten eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes werden für alle Mitarbeiter entsprechend den Prozentsätzen der Anlage 8 A Abs. 3 a) und b) bzw. Anlage 8 B als Arbeitszeit gewertet, wobei davon abweichend diese Prozentsätze um 10 v.H.

erhöht werden. Anfallende Arbeit im nächtlichen Rufbereitschaftsdienst einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird mit 100 v.H. als Arbeitszeit gewertet.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

## 10. Anlage 1 Eingruppierungskatalog

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Richtbeispiele der **Entgeltgruppe 5** unter dem Obersatz A. werden um das Richtbeispiel „Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer mit speziellen Aufgaben“ ergänzt.

In der **Entgeltgruppe 8** wird unter A 2 der Buchstabe „c. Nichtärztlicher medizinischer Dienst“ eingefügt.

Die Richtbeispiele der **Entgeltgruppe 8** unter dem Obersatz A. werden wie folgt gefasst:

„Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger im OP-Dienst und in der Intensivpflege und/oder in der Anästhesiepflege; Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent; Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger mit vergleichbaren Aufgaben; Erzieherin/Erzieher mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen; Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen; Physiotherapeutin/Physiotherapeut mit einer für eine spezielle Tätigkeit erforderlichen Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit; Medizinische Dokumentationsassistentin mit speziellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen; Bilanzbuchhalterin/Bilanzbuchhalter; Unterrichtsschwester/Unterrichtspfleger.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

## 11. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

a) In Anlage 8a § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Wahlrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Stufensprüngen gemäß Abs. 4a bleibt unberührt.“

b) In Anlage 8a § 2 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Wahlrecht gemäß Abs. 4a ausübt. In diesem Fall reduziert sich die vereinbarte reguläre Arbeitszeit zum Zeitpunkt gemäß Satz 1.“

- c) In Anlage 8a § 2 wird folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können wählen, dass anstelle der Gewährung des Entgeltes der neuen Tabellenstufe die ursprünglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Weitergewährung des Entgelts der alten Stufe reduziert wird, wobei das Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung der Entgeltsteigerung durch den Stufensprung entspricht. Wählt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Arbeitszeitreduzierung anstelle des erhöhten Entgelts der neuen Stufe, gilt der Stufensprung ebenfalls als absolviert. Soweit die Arbeitsvertragsrichtlinien für nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezielle Regelungen vorsieht (etwa § 21, Anlage 12 Abs. 3) sind diese im Fall der Arbeitszeitreduzierung gemäß Satz 1 nicht anwendbar.“

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Wahlrecht gemäß Satz 1 beim erneuten Stufensprung nicht nur bezogen auf diesen Stufensprung ausüben, sondern auch erneut hinsichtlich aller bereits erfolgten Stufensprünge, jedoch nicht rückwirkend. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Endstufe ihrer Entgeltgruppe können das erneute Wahlrecht erstmalig nach 48 Monaten Verweildauer in der Endstufe und darauf folgend nach jeweils weiteren 48 Monaten Verweildauer ausüben.

Der Dienstgeber informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sechs Monate vor einem Stufenanstieg über das bestehende Wahlrecht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ihr Wahlrecht auf Arbeitszeitreduzierung gemäß Satz 1 innerhalb von zwei Monaten in Textform geltend machen. Erfolgt die Information des Dienstgebers verspätet, wirkt das Wahlrecht entsprechend später. Unterbleibt die Ausübung des Wahlrechts, wird das Tabellenentgelt der neuen Stufe gezahlt.“

- bd) Anlage 8a § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Anlage 8a § 2 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „fünf“ in die Zahl „sechs“ geändert.

Ferner wird in § 2 Abs. 5 folgender Satz 3 eingefügt:

„Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellung zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2019



## 12. Anlage 10a IV Ausbildungsentgelte

In Anlage 10a/Anlage 10a (AP) wird sowohl in der Fassung West als auch Fassung Ost unter IV. (Ausbildungsentgelte im Altenpflagedienst) die Regelung gestrichen, wonach sämtliche Zuschläge mit den Ausbildungsentgeltsätzen als abgegolten gelten.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

## C. Moratorium

Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission vereinbaren, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 keine weiteren Anträge auf Arbeitsentgeltveränderungen, die in diesen Jahren wirksam werden, gestellt werden, es sei denn, die kalenderjährliche Inflationsrate übersteigt vier Prozent (Basis: Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) bzw. die beantragten Änderungen berufen sich auf Verordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung oder Gesetze.

Darüber hinaus kann von dem Moratorium einvernehmlich jederzeit abgewichen werden.

Mögliche Änderungen des § 17a, Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, der Antrag A 08/18 zu Wege- und Rüstzeiten sowie eine Besserstellung der MTRA sind vom Moratorium ausgenommen.

Wenn mehr als 10% der Mitglieder des DWBO die Regelung zur paritätischen Investitionsrücklage in 2018 für 2017 nutzen, wird geprüft, ob Handlungsbedarf bezogen auf den Beschluss der AK vom 1. Juni 2018 besteht.

## II. Erläuterungen

Die Erläuterungen zu den Beschlüssen der AK bleiben einem gesonderten Rundschreiben vorbehalten.



Martin Matz

Vorstand DWBO